

Hausordnung der Tierherberge Egelsbach

Diese Hausordnung wurde zum Schutz der Tiere, der Menschen und zur Sicherstellung eines reibungslosen Betriebsablaufes erlassen.

§ 1 Besuch auf eigene Gefahr

Von den Hunden können Gefahren ausgehen. Der Aufenthalt auf dem Tierheimgelände sowie das Berühren der Hunde geschehen auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder.

§ 2 Weisungsbefugnis

Weisungsbefugt sind der Vorstand, die Tierheimleitung und das Pflegepersonal. Den Anweisungen der vorstehenden Personen ist Folge zu leisten.

§ 3 Betreten der Gehege und Räume

Die Gehege dürfen nur nach Absprache mit dem Personal betreten werden. Der Zutritt zur Quarantäne / Krankenstation / Absonderungshaus, sowie entsprechend gekennzeichneten Räumen ist aus hygienischen und versicherungstechnischen Gründen nur dem Personal gestattet. Büro, Aufenthalts- und Lagerräume sind ausschließlich dem Personal bzw. dem Vorstand und ehrenamtlichen eingeteilten Helfern im Rahmen der damit verbundenen Tätigkeiten vorbehalten. Der Aufenthalt von Besuchern im Büro ist selbstverständlich während eines Beratungs- / Vermittlungsgesprächs und bei Vertragsabschlüssen gestattet.

§ 4 Füttern und Reinigung

Das Füttern der Tiere wird ausschließlich vom Personal der Tierherberge Egelsbach durchgeführt. Die Reinigung der Gehege obliegt dem Personal oder den durch das Personal dafür eingeteilten ehrenamtlichen Helfern. Das Füttern der Tiere innerhalb der Tierherberge ist den Besuchern untersagt! Spielmaterial oder Kauartikel dürfen den Tieren nicht gegeben werden, sofern dies nicht ausdrücklich vom Personal im Einzelfall erlaubt wird.

§ 5 Vermittlung der Tiere

Die Vermittlung der Tiere in der Tierherberge Egelsbach obliegt dem Personal der Tierherberge Egelsbach und dem Vorstand.

§ 6 Vermittlung und Vermittlungszeiten

Zu den Vermittlungszeiten müssen alle zur Vermittlung anstehenden Tiere im Tierheimgebäude oder im Auslauf anwesend sein. Interessenten, die einen Hund durch Ausführen näher kennen lernen möchten, hinterlegen beim Personal der Tierherberge Egelsbach den Ausweis. Es gelten weiterhin alle Regeln wie unter § 8 (Punkt 8.3 - 8.11)

§ 7 Öffnungszeiten

Während der Öffnungszeiten der Tierherberge Egelsbach (siehe Tafel im Eingangsbereich) ist es den Mitgliedern und Besuchern gestattet, die Tierherberge Egelsbach zu betreten. Nach Beendigung der Öffnungszeiten ist das Tierheimgelände zu verlassen. Die Öffnungszeiten müssen nicht gleich den der Betriebszeiten der Tierherberge Egelsbach sein.

§ 8 Spazierenführen von Hunden

Bitte beachten Sie unsere **Leitlinien für Gassigänge** mit unseren Hunden!

Bei Zuwiderhandlungen sind wir gezwungen, diejenigen Personen von weiteren Spaziergängen mit den Tierheimhunden auszuschließen. Weiterhin erwirkt derjenige einen Haftungsausschluss.

Für grob fahrlässige Handlung übernimmt der Verein keine Haftung!

§ 9 Persönliche Sachen

Für mitgebrachte Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 10 Film- und Fotomaterial

Das Anfertigen von Film- und Fotomaterial ist in der Tierherberge Egelsbach verboten. Die Pressestelle der Tierherberge Egelsbach (bzw. der Vorstand) kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Regelung treffen. Fotos von unseren Hunden aus der Tierherberge Egelsbach, gleich, ob in der Tierherberge oder außerhalb aufgenommen, dürfen ohne vorherige Genehmigung des Personals nicht veröffentlicht werden.

§ 11 Aufenthalt von Kindern in der Tierherberge Egelsbach

Kinder können sich nur in direkter Begleitung und Aufsicht der Eltern in der Tierherberge Egelsbach aufhalten.

§ 12 Ehrenamtliche Hilfe der Mitglieder der Tierherberge Egelsbach

Die Tierherberge Egelsbach begrüßt den ehrenamtlichen Einsatz von freiwilligen Helfern und Mitgliedern. Sofern Sie sich ehrenamtlich bei uns engagieren möchten, wenden Sie sich bitte an die Tierheimleitung, um die individuellen Einsatzmöglichkeiten zu besprechen. Vielen Dank!

§ 13 Verstöße

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Hausordnung oder bei Störung des Betriebes kann die betreffende Person direkt der Tierherberge Egelsbach verwiesen werden. Bei mehrfacher Zuwiderhandlung gegen diese Hausordnung oder sonstige erhebliche Störungen des Betriebes kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

Der Verein kann sich in Versicherungsfällen zu Lasten des Hundeführers bei Verstößen gegen die vorgenannten Bedingungen enthaften (das heißt, die Schadensersatzforderung richtet sich gegen die zuwiderhandelnde Person).